

Satzung

BGV Bergisch Land 1962/63 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Bahnengolf-Verein Bergisch Land 1962/63 e. V. und hat seinen Sitz in Hilden.
2. Der Verein wurde am 12.09.1962 unter den Namen Minigolf-Club Solingen e.V. 1962 gegründet und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal geführt.
3. Der Verein ist Mitglied im:
 - a. Deutscher Minigolfsport Verband
 - b. Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband
 - c. Landessportbund Nordrhein-Westfalen

Er anerkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Dachorganisationen. Darüber hinaus kann er Mitglied weiterer Organisationen werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bahnengolfsports. Diesem Zweck dienen insbesondere:
 - a. Maßnahmen zur Erhaltung der für den Bahnengolfsport notwendigen Anlagen
 - b. die Ausübung des Bahnengolfsports durch Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften
 - c. die Werbung für den Bahnengolfsport und die Werbung neuer Mitglieder
 - d. die besondere Förderung der Jugend
 - e. der Erfahrungsaustausch anlässlich von Vereinsabenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum BGV Bergisch Land 1962/63 e.V. kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Vereinssatzung.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen ein Aufnahmegesuch ablehnen.
4. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
5. Jedes Mitglied übernimmt bei seinem Eintritt die Verpflichtung, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.
6. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Abweichungen von dieser Frist genehmigen. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge entsteht dadurch nicht.
3. Die Kündigung wird erst wirksam nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand stellen.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
 - a. unehrenhaftem Verhalten
 - b. grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c. unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten
 - d. Schädigung des Vereinsinteresses
 - e. Verzug mit der Beitragszahlung über drei Monate.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehung von drei weiteren Mitgliedern, die für diesen Fall von einer Versammlung (z.B. Vereinsabend) auf Vorschlag der Versammlung gewählt werden. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit dieses Gremiums notwendig.
4. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben von einem Ausschluss unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins unter der Verpflichtung, die vom Vorstand aufgestellten Verordnungen zu befolgen, zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Förderung der Vereinsinteressen, insbesondere die unter § 2 Abs. 1 (a-e) beschriebenen.
4. Ausgenommen von den Mitgliederpflichten sind von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern und ggf. zwei Stellvertretern
 - c. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Beiträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf und unter den gleichen Bedingungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme: Bei der Wahl des Jugendwartes entfällt die Altersgrenze.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder ist für folgende Beschlüsse notwendig:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes
 - c. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - d. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Sportwart
 - d. der Kassenwart
 - e. der Schriftführer
 - f. der Jugendwart
2. Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Er erhält keinerlei Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für seine Tätigkeit.
3. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist zwingend erforderlich.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
6. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand bildet den Verein im Sinne des § 26 BGB.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, worunter sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende befinden muss.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 200,-- Euro ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
4. Für Rechtsgeschäfte, die den Wert von 200,-- Euro übersteigen, ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Für Rechtsgeschäfte, die den Wert von 500,-- Euro übersteigen, ist die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(Die zu Ziffer 3 und 4 genannten Regelungen dienen lediglich zu internen Zwecken.)

5. Der Vorsitzende (bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er übernimmt organisatorische Aufgaben und vertritt den Verein bei Verbänden und Organisationen.
6. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
7. Der Sportwart ist zuständig für den gesamten sportlichen Bereich des Vereins. Darunter fallen insbesondere die Einteilung der Mannschaften und die Ausrichtung von Turnieren und vereinsinternen Wettkämpfen.
8. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins, die eingehenden Beiträge und führt die Kassengeschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erstellt einmal jährlich einen Kassenbericht.
9. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
10. Der Jugendwart ist für die Betreuung und das Training der Jugendlichen im Verein zuständig. Dazu steht ihm die Jugendkasse zur Verfügung. Weiteres regelt die Jugendordnung des Vereins. Weiterhin unterstützt er den Sportwart bei der Ausrichtung von Turnieren und vereinsinternen Wettkämpfen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und ggf. 2 Stellvertreter. Die Kassenprüfer (bei Verhinderung deren Stellvertreter) haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die gesondert einberufen wird und die nur über diesen Tagesordnungspunkt entscheidet. Diese bestimmt auch die Liquidatoren. Antragsteller und Begründung sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu machen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt unmittelbar und ausschließlich dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Breitensports zu.

§ 14 Schlussbestimmungen und Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde erstmalig am 18.10.1962 niedergeschrieben. Änderungen wurden beschlossen am 06.02.1963, am 10.11.1964, am 11.12.1973, am 04.12.1982, am 19.02.1988, am 19.01.2001, am 16.11.2001, am 02.11.2005, am 23.02.2013 und letztmalig am 06.06.2021, in deren Fassung sie gültig ist.